

**Der Regierungsrat des Kantons Zürich
an den Kantonsrat**

KR-Nr. 274/1991
KR-Nr. 58/1992

Zürich, 9. August 1995.

**Postulat KR-Nr. 274/1991, Beamtenstatus des oberen Kadern der kantonalen Verwaltung;
Postulat KR-Nr. 58/1992, Abschaffung des Beamtenstatus und der Wahl auf Amtsdauer im Kanton Zürich
(Fristerstreckung)**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. August 1992 folgendes von Kantonsrat D. Vischer, Zürich, eingereichte Postulat (KR-Nr. 274/1991) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen:

Der Regierungsrat ist eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche für das obere Kader der kantonalen Verwaltung eine Anpassung der geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen an die privatrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtes vornimmt.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. August 1992 folgendes von den Kantonsräten T. Isler, Rüschlikon, und Dr. J. Rappold, Küsnacht, eingereichte Postulat (KR-Nr. 58/1992) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat die notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zur Abschaffung des Beamtenstatus und der Wahl auf Amtsdauer zu unterbreiten.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3604/1993 die Finanzdirektion mit der Einleitung eines Projektes zur Abschaffung der Amtsdauer und zur Erarbeitung eines neuen Personalgesetzes beauftragt. Hauptanlass bildeten einerseits die in einer breiten Öffentlichkeit, in zahlreichen Kantonen, Städten und im Bund seit einigen Jahren herrschende Diskussion über die Abschaffung des sogenannten «Beamtenstatus» und die hier zur Diskussion stehenden, vom Kantonsrat überwiesenen Vorstösse, andererseits das seit dem Scheitern der letzten Vorlage in der Volksabstimmung am 25. April 1982 unverändert bestehende, ja gewachsene Bedürfnis, das Dienstverhältnis des Staatspersonals in seinen wesentlichen Punkten auf Gesetzesstufe zu regeln. Der Entwurf für ein neues Personalgesetz, in welchem die Neugestaltung des Beamtenstatus ein zentrales Element darstellt, befindet sich bis Ende August 1995 im Vernehmlassungsverfahren. Im Anschluss daran wird der Regierungsrat die Vorlage bereinigen und zuhanden des Kantonsrates verabschieden. Bei dieser Gelegenheit soll auch über die beiden Postulate befunden werden. Der Regierungsrat ersucht daher den Kantonsrat gestützt auf § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates um die Verlängerung der Fristen für die Vorlage von Bericht und Antrag zu den Postulaten KR-Nrn. 274/1991 und 58/1992 um ein Jahr.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Homberger

Der Staatsschreiber:
Husi